

**Zweite Satzung zur Änderung der
Immatrikulations-, Rückmelde-, Beurlaubungs- und
Exmatrikulationssatzung der Universität Passau
(Immatrikulationssatzung - ImmSa)**

Vom 20. Dezember 2023

Aufgrund des Art. 9 Satz 2 in Verbindung mit Art. 87 Abs. 3 Satz 2 und Art. 95 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 251) und durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 455) geändert worden ist, erlässt die Universität Passau folgende Satzung:

§ 1

Die Immatrikulations-, Rückmelde-, Beurlaubungs- und Exmatrikulationssatzung der Universität Passau (Immatrikulationssatzung - ImmSa) vom 25. November 2016 (vABIUP S. 113), zuletzt geändert durch Satzung vom 21. Dezember 2022 (vABIUP S. 73), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Überschrift zu § 14 wird die Überschrift „D. Bestimmungen für weitere immatrikulierte Personen“ und die Überschrift „§ 15 Teilnehmende an Lehrveranstaltungen im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen“ eingefügt.
 - b) Die bisherige Überschrift „D. Schlussvorschrift“ wird durch die Überschrift „E. Schlussvorschrift“ ersetzt.
 - c) Die Überschrift zum bisherigen § 15 wird zur Überschrift von § 16.
2. In § 14 wird der Passus „Art. 71 Abs. 2 BayHSchG in Verbindung mit der Verordnung über die Erhebung von Gebühren für das Studium in berufsbegleitenden Studiengängen, für die Teilnahme von Studierenden an speziellen Angeboten des weiterbildenden Studiums und für das Studium von Gaststudierenden an den staatlichen Hoch-

schulen (Hochschulgebührenverordnung – HSchGebV)“ durch den Passus „Art. 13 Abs. 7 Satz 1 BayHIG in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung von Gebühren und privatrechtlichen Entgelten an der Universität Passau (Gebühren- und Entgeltsatzung - GebSa) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

3. Nach § 14 wird die Überschrift „D. Bestimmungen für weitere immatrikulierte Personen“ sowie folgender neuer § 15 eingefügt:

„§ 15 Teilnehmende an Lehrveranstaltungen im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen

¹Personen, die als Studierende an einer anderen Hochschule immatrikuliert sind, mit der eine Kooperationsvereinbarung zur wechselseitigen Teilnahme der Studierenden an Lehrangeboten der jeweils anderen Hochschule besteht, können zum Zwecke der Teilnahme an Lehrveranstaltungen sowie zur Ablegung der entsprechenden Studien- und Prüfungsleistungen an der Universität Passau immatrikuliert werden. ²Die Immatrikulation in den Fällen des Satz 1 ist während der von der Universität Passau und auf den Internetseiten des Studierendensekretariats veröffentlichten Frist unter Verwendung des auf den Internetseiten des Studierendensekretariats bereitgestellten Formulars mit den darin geforderten Unterlagen zu beantragen. ³Im Antrag nach Satz 2 wählen die Bewerberinnen und Bewerber die Unterrichtsveranstaltungen, für die sie immatrikuliert werden wollen. ⁴Nach Satz 1 immatrikulierte Personen werden nicht Mitglied der Universität Passau. ⁵Die Immatrikulation endet mit Ablauf des Semesters, für das die Personen nach Satz 1 immatrikuliert wurden. ⁶Personen nach Satz 1 sind zur Angabe der Daten nach Art. 87 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 6 BayHIG verpflichtet. ⁷Die Immatrikulation nach Satz 1 ist nur insoweit möglich, als dadurch das Studium der Studierenden nicht beeinträchtigt wird.“.

4. Die bisherige Überschrift „D. Schlussvorschrift“ wird durch die Überschrift „E. Schlussvorschrift“ ersetzt.
5. Der bisherige § 15 wird zu § 16.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Dezember 2023 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 29. November 2023 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Universität Passau vom 20. Dezember 2023 (Aktenzeichen V/S.I-09.1007/2023).

Passau, den 20. Dezember 2023

UNIVERSITÄT PASSAU
Der Präsident

Professor Dr. Ulrich Bartosch

Die Satzung wurde am 20. Dezember 2023 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 20. Dezember 2023 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 20. Dezember 2023.